OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750592/3/MB/BD

Datum:
Linz, 7. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des G E, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H H, x 18, K, gegen den Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 2. Oktober 2018, GZ: BHKISich-2018-101331/23-No, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit „Ladungsbescheid“ vom 2. Oktober 2018, GZ: BHKISich-2018-101331/23-No, forderte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 19 AVG auf, sich am 18. Oktober 2018 um 09:00 Uhr persönlich bei der belangten Behörde einzufinden, zumal seine abschließende Einvernahme zum Sachverhalt betreffend das offene Waffenverbotsverfahren erforderlich ist. Zusätzlich wurde er aufgefordert, den neurologischen Befund von Dr. Z vom 14. Februar 2018 mitzubringen. Dem Bf wurde eine Zwangsstrafe von 50 Euro im Falle seines unbegründeten Nichterscheinens angedroht.

Dieser Bescheid wurde dem Bf zu Handen seines Rechtsvertreters am 3. Oktober 2018 mittels RSb zugestellt und übernommen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 5. Oktober 2018. Begründend führte der Bf Nachstehendes aus:

„Aus dem vorliegenden Behördenakt ergibt sich weder ein Verdacht einer konkreten Gefährdung noch werden dem BF konkrete Tatsachen vorgeworfen, die das verhängte Waffenverbot rechtfertigen könnten.

Es wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass die zugrundeliegende Anzeige zunächst anonym erfolgte und im Zusammenhang mit massiven Mobbingverhalten von Vorgesetzten des BF steht. Die Anzeige erfolgte ohne Begründung einer konkreten Gefährdung und ist daher willkürlich.

Festzuhalten ist weiters, dass die Anfragen bei der Polizeiinspektion K sowie bei der Polizeiinspektion L völlig unbedenklich sind.

Bei der psychischen Krise Anfang Dezember 2017 handelte es sich um ein einmaliges Ereignis und wurde diesbezüglich vom BF sogar ein amtsärztliches Fachgutachten vorgelegt. Demnach ist der BF von Suizidgedanken klar und deutlich distanziert und eine Zukunftsausrichtung gegeben. Es liegt daher weder Selbstgefährdung noch irgendwelche Anhaltspunkte für eine Fremdgefährdung vor.

Die nunmehrige Vorladung ist daher willkürlich. Auf diese Umstände wurde die BH Kirchdorf/Krems bereits mehrmals hingewiesen. Vom BF wurde im Übrigen bereits umfangreich schriftlich Stellung genommen, sodass schon aus diesem Grund ein persönliches Erscheinen nicht notwendig ist. Das vorläufige Waffenverbot wird dadurch nur künstlich verlängert.

Die Aufforderung einzelne neurologische Befunde aus der Krankengeschichte des BF vorzulegen, ist im Übrigen rechtswidrig und greift dies massiv in die Persönlichkeitsrechte des BF ein.

Mangels Vorliegen bestimmter Tatsachen die ein Waffenverbot rechtfertigen könnten, ist ohnehin Entscheidungsreife gegeben. Auch darauf wurde die Behörde bereits mehrmals hingewiesen und Bescheidaufhebung bzw. Verfahrenseinstellung beantragt.
Im Übrigen ist bislang nicht einmal der Versuch einer Vorladung durch einfache Ladung durchgeführt worden.

Ein zwangsbewehrter Ladungsbescheid ist daher nicht gerechtfertigt.

Im Übrigen fehlt jeglicher Hinweis, in welcher Eigenschaft der Berufungswerber persönlich zu erscheinen hat und ist ein persönliches Erscheinen nicht erforderlich, sondern kann sich nach den einschlägigen Bestimmungen der BF auch vertreten lassen. Diese Möglichkeit wurde vom BF auch genutzt.

Der BF hat mehrmals deutlich gemacht, dass er im Hinblick auf das vorgelegte SV-Gutachten und insbesondere im Hinblick auf die fehlenden das Waffenverbot rechtfertigenden bestimmten Tatsachen nicht bereit ist, weitere Gutachten beizubringen. Dies kann auch nicht über einen Ladungsbescheid erzwungen werden, sondern ist die BH Kirchdorf/Krems verpflichtet, über das vorläufig verhängte Waffenverbot zu entscheiden. Das Verhalten der Behörde ist daher nicht nachvollziehbar.

Die Androhung von Sanktionen ist vor diesem Hintergrund in keiner Weise erforderlich und leidet der Bescheid an Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und unrichtiger rechtlicher Würdigung.

Der Beschwerdeführer stellt daher den

ANTRAG

das Verwaltungsgericht möge in der Sache selbst entscheiden, der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen, in eventu
den Bescheid aufheben und die Rechtsache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

4.2. Ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht gestellt, darüber hinaus war die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Bf zum persönlichen Erscheinen am 18. Oktober 2018 vor der belangten Behörde geladen. Dieser wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Bf mittels RSb am 3. Oktober 2018 zugestellt und von ihm auch übernommen. Mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2018 erhob der Bf dagegen Beschwerde.

II.

Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten feststand, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

1. Gemäß § 19 Abs. 3 AVG können Personen, die einer Ladung nicht Folge leisten, dazu durch die Verhängung von Zwangsstrafen verhalten werden. Voraussetzung ist deren Androhung in der Ladung und die Zustellung der Ladung zu eigenen Handen.

Wird ein Ladungsbescheid nicht zu eigenen Handen zugestellt, so dürfen die darin angedrohten Zwangsmaßnahmen nicht durchgesetzt werden.

2. Wird die Ladung nicht gem. § 19 AVG zugestellt (also etwa bloß mündlich verkündet oder nicht zu eigenen Handen (also an einen Ersatzempfänger) zugestellt, kann der Befehl, bei der Behörde zu erscheinen, nicht als Ladungsbescheid, sondern nur als einfache Ladung gedeutet werden, weil dann die in der Ladung angedrohten Zwangsfolgen gem § 19 Abs. 3 AVG nicht vollzogen werden dürfen (VwSlg 14.234 A/1995; VwGH 22. 1. 1999, 98/19/0293; 16. 8. 2010, 2010/21/0116; 24. 2. 2011, 2010/21/0422; *Thienel/Schulev-Steindl*[5] 136 f; *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*[9] Rz 185)

2.1. Die Androhung einer Zwangsstrafe ist, wie bereits ausgeführt, im Ladungsbescheid erfolgt. Dieser wurde jedoch dem Bf zu Handen seines Rechtsvertreters mit RSb zugestellt. Eine Zustellung zu eigenen Handen erfolgte nicht, weshalb auch die angedrohten Zwangsmaßnahmen nicht durchgesetzt werden können.

2.2. Der Ladungsbescheid war sohin als einfache Ladung zu werten und erging in der Form einer Verfahrensanordnung. Diese kann iSd § 7 Abs. 1 VwGVG und § 63 Abs. 2 AVG nicht sie selbst, sondern nur über den in der Hauptsache ergehenden Bescheid mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht bekämpft werden (vgl VwGH 16.9.1993, 92/01/0077; VwSlg 14.234 A/1995).

3. Daher war spruchgemäß zu entscheiden

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter